

Besondere Nebenbestimmungen MB II

II.2.5 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

1. Die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß der Nummer II.2.3 (Instandsetzung von Wegen) stehen und von der zuständigen Naturschutzbehörde behördlich festgesetzt sind, sind zu 100% zuwendungsfähig, soweit diese beanstandungsfrei umgesetzt werden.
2. Die Pflege der Vorhaben innerhalb der Zweckbindung ist grundsätzlich förderfähig.
3. Der Umfang des Vorhabens leitet sich grundsätzlich aus der Beschreibung der Behörde ab. Die Vorhabenbeschreibung ist verbindlich.
4. Die Kosten leiten sich aus mindestens 3 Angeboten bei privaten Antragstellern bzw. aus einer Vergabe bei öffentlichen Antragstellenden gemäß ANBest-EU 21 ab
5. Die Zweckbindung wird auf 12 Jahre festgelegt und beginnt mit der Abnahme des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde, sofern nicht explizit eine kürzere Frist festgelegt wurde.

Soweit für das Vorhaben Pflanzungen vorgesehen sind, sind die Kosten nur zuwendungsfähig, wenn die standortgerechte Verwendung von Baumarten entsprechend der Baumartenmischungstabelle erfolgt. Das verwendete Saat- und Pflanzgut, muss den für das Anbaugebiet ausgewiesenen Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen. Für die Anlage von Waldrändern **und der Verwendung als Misch-oder Begleitbaumart beim Waldumbau** ist gemäß *Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölzarten aus regionalen Herkünften* in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich einheimisches, zertifiziertes und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, nachweislich herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Unter anderem werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb als Nachweis an.

6. Als Anlage zum Zahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis (einschließlich Sachbericht) hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten **Rechnungen** (Inhalt und Form gemäß § 14 UStG),
 - Lieferschein bei Pflanzmaßnahmen (Der Lieferschein braucht nicht beigefügt werden, wenn die eingereichte Rechnung alle Angaben lt. § 14 Forstvermehrungsgutgesetz i. V. m. § 1 Absatz 1 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung [VoVDV] enthält.)

Der Lieferschein ist immer einzureichen, wenn die Rechnung die vorbezeichneten Angaben nicht erkennen lässt.

- Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal (Geschäftszeichen, Aktenzeichen) ausweisen.
- Zahlungsbelege in Form von Kontoauszügen (Die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt max. in Höhe von 500 Euro.
- Ein Abnahmeprotokoll der zuständigen Genehmigungsbehörde.
- Foto(s) von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (gemäß Verpflichtung zur Information und Sichtbarkeit)
- Eine Fotodokumentation.
- Vergabeunterlagen, wenn eine Ausschreibung notwendig ist (öffentliche Antragstellende).
- Mindestens drei Angebote bei privaten Antragstellenden, wenn diese noch nicht der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- Anlage Angebotsübersicht, wenn nur drei Angebote einzuholen waren.
- Die Veröffentlichung (ex-ante) zur Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragstellende).
- Ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website gemäß Verpflichtung zur Information und Sichtbarkeit, wenn die Website gewerblich genutzt wird.

Abweichungen von der Umsetzung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde und sind gegenüber der BWB mitteilungsspflichtig. Die beabsichtigte Abweichung ist zu begründen. Sofern sich auf Grund der Änderungen eine Anpassung des Zuwendungsbescheides ableitet, bedarf es hierfür formal eines Änderungsantrags.

Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.